



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

04.01.2021

Kreisrat
Herrn
Martin Rülke

Datum:
Telefon: 03501 515 4600
Telefax: 03501 515 84600
E-Mail: Kreistag@landratsamt-pirna.de

Anfrage zum Infektionsgeschehen in Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrter Herr Rülke,

Ihre Fragen vom 14.12.2020 beantworten wir wie folgt:

Wenn dem Landkreis nicht bekannt ist, dass sich die positiv getesteten Personen nachweislich bei privaten Feierlichkeiten infiziert haben, warum wurde der Fokus bei den einschränkenden Maßnahmen genau auf diesen Bereich gelegt?

Die Bewertung der aktuellen Lage bezieht alle Möglichkeiten der Minimierung der Kontakte ein. In der zum Zeitpunkt Ihrer Anfrage gültigen Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde sich an den Vorgaben des Robert Koch-Institutes (RKI) und des Landes Sachsen orientiert.

Ist dem Landkreis grundsätzlich nicht bekannt, wo sich positiv getestete Personen infiziert haben?

Die Meldepflicht bei Verdacht einer Erkrankung, Erkrankung oder Tod durch das Coronavirus gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1t Infektionsschutzgesetz (IfSG) obliegt sämtlichen Arztpraxen, Kliniken und Testeinrichtungen, die Tests auf das Coronavirus durchführen und im Ergebnis positive Ergebnisse erhalten. Aktuell kann das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Orte oder Zusammenhänge/Rahmenbedingungen mit bestimmten Personengruppen bzw. Lebenslagen zurückgeführt werden. Meldungen gehen aus Arztpraxen/Hausärzten (50-60%), Kliniken (20-30%) und aus landkreiseigenen Testungen (ca. 20%) ein.

Sind der Ausgangspunkt (Ort) und die Rahmenbedingungen der Infektion nicht maßgeblich dafür, um gezielte Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ergreifen und dem Infektionsgeschehen wirksam begegnen zu können?

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4

01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
USt-IdNr.: DE140640911



Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hat für uns oberste Priorität. Sämtliche sich daraus ableitende und festgelegte Maßnahmen werden diesem Ziel zugeordnet. Die Infektionslage im Landkreis hat sich seit Mitte November 2020 derart zugespitzt, Inzidenzwerte laut RKI z. B. 28.11.2020 (267,5) bis zum 06.12.2020 (534,6), dass ein verantwortungsvolles zügiges Handeln geboten war.

Laut o. g. Antwortschreiben wird der Wohnort von stationär in Krankenhäusern des Landkreises behandelten Personen nicht durch den Landkreis erfasst. Ist es möglich, diese Daten von den Krankenhäusern des Landkreises in anonymisierte Form zu erhalten und sind diese Daten nicht von maßgeblicher Bedeutung, um Infektionswege und die räumliche Ausbreitung der Infektion besser beurteilen zu können?

Die Erfassung der Anzahl von Personen in stationärer Behandlung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge basiert auf der Quelle - CARUSshare Kollaborationsplattform des Uniklinikums Dresden. In den Kliniken im Landkreis werden aufgrund der überregionalen Zusteuerung durch die zentrale Krankenhausleitstelle Corona Dresden/Ostsachsen am Dresdner Uniklinikum Patienten aus verschiedenen Wohnorten behandelt. Eine anonymisierte Datenerhebung in den Kliniken des Landkreises wäre sicher mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Datenmeldung ist aktuell im Rahmen des Meldesystems nicht vorgesehen. Im Übrigen wäre eine Ableitung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ausschließlich aufgrund der Wohnortdaten eingelieferter Patienten nicht zielorientiert.

Seit Veröffentlichung der umfangreichen täglichen Berichterstattung des Landkreises zu den Infektionszahlen differieren die Angaben zum Inzidenzwert zwischen den Daten des Landkreises und des Robert Koch-Institutes. Gibt es eine plausible Erklärung für die z. T. massiven Abweichungen von bis zu 150 Personen und falls ja, wie lautet diese?

Die tägliche Veröffentlichung der Infektionszahlen durch den Landkreis basiert auf dem Stand 11:00 Uhr und den bis dahin im Fachprogramm Octoware erfassten Positivfällen. Tagaktuell zum Tagesende erfolgt eine automatisierte Datenübermittlung zum RKI, die wiederum die Grundlage bildet für deren Berichterstattung. Die Mitarbeiter im Gesundheitsamt arbeiten im Schichtbetrieb - 7 Tage die Woche. Die Abweichungen sind u. a. durch die zeitversetzten Stichpunkte in der Datenquelle zu begründen. Analog kann dies auf den Inzidenzwert angewandt werden.

Auszug aus den FAQ/ RKI:

Generell gilt: Die Behörden im Land- oder Stadtkreis verfügen immer über die aktuellsten Zahlen. Diese sind ausschlaggebend für die Bewertung der Situation vor Ort. Die örtlichen Behörden entscheiden auch darüber, welche Maßnahmen ergriffen werden.

Das RKI-Dashboard bietet eine Übersicht über die COVID-19-Fälle in Deutschland nach Bundesland zur Verfügung. Die Zahlen, die für einen Landkreis im Dashboard aktuell angezeigt werden, können jedoch von den Zahlen, die die lokalen Behörden für den Landkreis aktuell kommunizieren, abweichen.

Diskrepanzen zwischen den berichteten Inzidenzen der Landkreise und den Daten des Dashboards können verschiedene Ursachen haben. Beispielsweise können sie durch den Übermittlungsverzug bedingt sein (z. B. wenn das Gesundheitsamt bereits Fälle an die zuständige Landesbehörde übermittelt hat, diese aber noch nicht vom Land an das RKI übermittelt worden sind, siehe „Wie funktioniert der Meldeweg und welche Informationen zu den Erkrankten werden an das RKI übermittelt?“). In anderen Fällen kann das auch an einem anderen Datenstand liegen (das RKI verwendet den Datenstand jeweils 0:00 Uhr, möglicherweise nutzen die Landesbehörden/Gesundheitsämter einen anderen zeitlichen Rahmen).



Die 7-Tage-Inzidenz basiert auf dem Meldedatum der Fälle, das ist der Zeitpunkt, an dem der Fall dem Gesundheitsamt bekannt wird. Durch den Übermittlungsverzug kann es zu einer Unterschätzung der 7-Tage-Inzidenz kommen, insbesondere bei dynamischen Entwicklungen, da noch nicht alle Daten vollständig vorliegen.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie werden die Daten aufgrund des großen Informationsbedürfnisses tagesaktuell veröffentlicht. Die Daten werden automatisiert und elektronisch übermittelt. Die anschließende Qualitätskontrolle kann dazu führen, dass Datensätze im Verlauf ergänzt oder korrigiert werden. Es kann zum Beispiel sein, dass dadurch Fälle und Todesfälle wieder aus der Berichterstattung fallen und so auch negative Differenzen zum Vortag entstehen. Die Korrektur der Daten erfolgt immer auf Ebene des Gesundheitsamtes.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler

